

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die
Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung
in der Fassung der II. Nachtragssatzung,
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 26.04.1988, 10.03.1994, 16.12.1999 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Bergisch Gladbach werden folgende Gebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Stadtteil Bergisch Gladbach Hauptstraße vom Driescher Kreuz bis Konrad-Adenauer-Platz und Konrad-Adenauer-Platz bis Odenthaler Straße

Gemeindegebietsteil II

Stadtteil Bensberg Innenkernbereich und Ecke Buddestraße/Kölner Straße

Gemeindegebietsteil III

Stadtteil Refrath Ortskern (Kerngebiet)

Gemeindegebietsteil IV

- a) Stadtteil Bergisch Gladbach – sonstiger Innenkernbereich; südwestlich bis zur Eisenbahntrasse; nördlich bis zum Stadion Paffrather Straße bzw. Odenthaler Straße bis zur Einmündung Jägerstraße; östlich bis zur Einmündung Heiligenstock einschließlich Grundstück Heiligenstock 4, Flurstück 400.
- b) Stadtteil Heidkamp – Bensberger Straße zwischen Oberheidkamper Straße und Lerbacher Weg.
- c) Stadtteil Bensberg zwischen Kadettenstraße, Engelbertstraße und Am Stockbrunnen.
- d) Stadtteil Refrath-Vürfels zwischen Dolmanstraße und Wittenbergstraße sowie Wingertheide zwischen Kippekausen und Straßenbahntrasse.

Gemeindegebietsteil V

- a) Stadtteil Paffrath – Ortskern.
- b) Stadtteil Hand – Dellbrücker Straße zwischen Handstraße und Im Grafeld.
- c) Stadtteil Schildgen - Altenberger-Dom-Straße zwischen Broicher Feld/Odenthaler Markweg und Leverkusener Straße/Voiswinkeler Straße.
- d) Im Stadtteil Refrath die Siedlung Kippekausen.

Die Gemeindegebietsteile sind in den beigefügten Plänen mit einer schwarzen Linie umrandet und mit den neuen Numerierungen versehen worden. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Ablösebeträge**

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I	auf 8.758,-- Euro
im Gemeindegebietsteil II	auf 7.608,-- Euro
im Gemeindegebietsteil III	auf 6.917,-- Euro
im Gemeindegebietsteil IV	auf 6.457,-- Euro
im Gemeindegebietsteil V	auf 2.515,-- Euro

festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung vom 04.06.1985 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.05.1988

Krey MdB
Bürgermeister

Die Satzung vom 17.05.1988 wurde am 27.05.1988 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 02.06.1988 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 03.06.1988 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 31.03.1994 wurde am 13.04.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 14.04.1994 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 15.04.1994 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 22.12.1999 wurde am 30.12.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 31.12.1999 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.